



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Andrea Mühle

GZ: (OB) 53

Datum: 22. APR. 2020

— **Speicherung und Weitergabe der Daten der Gesundheitsämter zu Covid-19-Infizierten an die Polizei oder andere Stellen**

AF0471/20

Sehr geehrte Frau Mühle,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach §28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Nach Medienberichten über die Weitergabe von Daten durch Kommunen von mit Covid-19 infizierten Menschen bzw. sogenannter Quarantänelisten an die Polizei möchte ich Sie dazu um die Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. In welcher Form werden im Gesundheitsamt der Stadt Dresden die Daten zu infizierten bzw. sich auf Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Quarantäne befindenden Menschen im Gesundheitsamt gespeichert?“

Die Daten werden in einem Fachverfahren (OctowareTN – Gesundheit – Modul Infektionsschutz) sowie einer Datenbank gespeichert. Für beides liegt ein feingranulares Rechte- und Zugriffskonzept vor.

2. „Welche personenbezogenen Daten werden von den betroffenen Menschen gespeichert?“

Es werden die in § 2 Nr. 16 IfSG benannten, personenbezogenen Daten gespeichert (Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie die Daten zur verfügbaren Absonderung, etwaiger Symptome zum Erkrankungsbeginn (relevant für die Dauer der Absonderung) sowie relevante Kontaktpersonen zur Unterbrechung von Infektionsketten. Auch das Testergebnis im Falle von Abstrichuntersuchungen wird dokumentiert.

3. „Wer hat, über die zuständigen Mitarbeiter*innen im Gesundheitsamt hinaus, Zugriff auf diese Daten?“

Niemand.

4. „Werden die Daten an Stellen außerhalb der städtischen Verwaltung gegeben, zum Beispiel an die Polizei oder andere Sicherheitsorgane?“

An Stellen außerhalb der Stadtverwaltung Dresden werden Daten im Sinne der Fragestellung nur übermittelt, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben anderer Sicherheitsbehörden unabdingbar ist.

5. „Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Speicherung und Weitergabe der personenbezogenen Daten?“

Die Speicherung, Übermittlung etc. von personenbezogenen Daten wird im Datenschutzrecht übergeordnet als „Verarbeitung“ bezeichnet. Die Verarbeitung zum Zwecke des Gesundheitsschutzes ist nach Art. 9 Abs. 2 Buchstabe i) der EU-Datenschutzgrundverordnung legitimiert. Die Unterstützung durch die Polizei wird auf Grundlage des Sächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (§ 7), des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bzw. des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes wegen eines bestehenden Straftatverdachts bei Verstoß gegen die Absonderungsverfügung angefordert.

6. Gibt es eine Anweisung der Landesregierung zur Übermittlung der genannten Daten an die Polizei?

Nein.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert